

standene „Staatsgewalt“ niemals berechtigt sein kann; er liefe ja auf Zuwiderhandlung gegen die *necessitas boni communis* hinaus. Bei der „Staatsgewalt“, der gegenüber Widerstandsrecht und gegebenenfalls Widerstandspflicht in Frage kommen, kann es sich folglich nur handeln um die *faktische* Macht oder Gewalt (= Gewaltanwendung, Gewaltsamkeit), die mittels der ihrem Sinne nach für die Wahrung des Gemeinwohls geschaffenen organisatorischen und technischen Apparatur des Staates von dem oder denen ausgeübt wird, die ihre Hand an den Schalthebeln dieser Apparatur haben, gleichviel, ob sie auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege an diese Schalthebel gelangt sind — letzteres unbeschadet der klassischen Unterscheidung von *tyrannus tituli* und *tyrannus regiminis*, wofern nur anerkannt wird, daß der rechtmäßig erworbene Titel nicht unverlierbar ist, sondern verwirkt werden kann und durch vorsätzlich gemeinwohlwidriges Handeln verwirkt wird. Ist aber nicht die ganze Frage nach dem „Widerstandsrecht“ zu eng gestellt? Im Fall des Unrechtsstaates genügt nicht der Widerstand gegen den Tyrannen, ja nicht einmal dessen Beseitigung, sondern muß die ganze, nicht (mehr) auf Verwirklichung des Gemeinwohls, sondern auf Unterdrückung ausgerichtete Apparatur zerschlagen und durch eine andere, sachdienliche ersetzt werden; unter „Staatsgewalt“ ist dieser Machtapparat selbst zu verstehen mitsamt der Verfügung über ihn.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage eines Revolutions- oder Widerstandsrechts ist die Lehre von der Volkssouveränität; darum befremdet es, daß Rock ihr keine Aufmerksamkeit schenkt; auch im Sachverzeichnis sucht man „Volkssouveränität“ vergebens. — Nahezu alle katholischen Autoren werden von Rock ziemlich hart angelassen; verschont davon bleiben das von ihm mit Recht stark ausgewertete Werk von Th. Meyer S. J., „*Institutiones iuris naturalis*“, sowie M. Pribilla und sein eigener Lehrer L. Berg, der stets mit lebhafter Zustimmung angeführt wird. — Rocks Unsitte, zahllose Wörter mit Bindestrichen zu unterteilen (z. B. „be-gründen“), ist bereits von anderer Seite als Marotte beanstandet worden. — In dem 32 Seiten (197—228) umfassenden Anmerkungsstück (meist Angaben von Fundstellen) sollte besser ersichtlich gemacht sein, wozu die Anmerkungen gehören; der Leser täte sich leichter, wenn entweder die Kapitel im ganzen Buch durchgezählt wären oder hier in den Überschriften neben dem Kapitel sich auch der einschlägige Teil des Buches angeben fände.

Als besonders dankenswert sei zum Schluß die sorgfältige Auswertung der einschlägigen Schriftstellen, insbesondere Röm 13, anerkannt; damit ist der bisherige Vorsprung der evangelischen Seite aufgeholt. O. v. Nell-Breuning, S. J.

Klüber, Franz, *Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft. Der Weg der katholischen Gesellschaftslehre*. 8^o (277 S.), Köln 1966, Bachem.

Vor zwei Jahren (Schol 39 [1964] 478—479) wurden zwei Bändchen der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung hier angezeigt und gewürdigt, worin die Kerngehalte der katholischen und der evangelischen Soziallehre dargelegt wurden; beide haben inzwischen im Verlag J. P. Bachem in Köln Neuauflagen erlebt. Das hier zu besprechende Werk ist die trotz Fortfall der umfangreichen Dokumentation stark erweiterte Darstellung des tragenden Gedankengerüsts der katholischen Soziallehre durch F. Klüber. In der Hauptsache durch Rückgriff auf eigene frühere, nicht in den Buchhandel gelangte, sondern als Unterrichtsmittel bei Kursen und dergleichen verwendete Arbeiten hat Verf. das Werk im wahren Sinn des Wortes angereichert. — Bemerkenswert ist ein kleiner Unterschied. In der Ausgabe der Niedersächsischen Landeszentrale hatte die Überschrift des 1. Kapitels gelautet: „Das Naturrecht als Erkenntnisquelle der katholischen Soziallehre“; diese Kapitelüberschrift erscheint jetzt, leicht abgewandelt zu „Naturrecht als *Ordnungsnorm* der katholischen Soziallehre“, als Buchtitel, während die Überschrift des 1. Kapitels nunmehr von der „Bedeutung des Naturrechts für die Ordnung der Gesellschaft“ spricht, was den Inhalt des Kapitels zweifellos genauer trifft. — Nicht ganz klar ist, wie Verf. den Untertitel des Buches, „Der Weg der katholischen Soziallehre“, verstanden wissen will. Offenbar ist nicht der Weg gemeint, den diese Lehre im Lauf ihrer Entwicklung zurückgelegt hat, wie ihn beispielsweise das Büchlein von L. de Witte, „Kirche - Arbeit - Kapital“ (Limburg 1964, Lahn-Verlag, durch Beiträge von O. v. Nell-Breuning erweiterte Lizenzaus-

gabe, Frankfurt/M. 1966, Büchergilde Gutenberg), darstellt; davon ist im ganzen Buch nicht die Rede. Gemeint muß daher wohl sein der *Erkenntnisweg*; damit wäre denn auch das, worauf mit „Erkenntnisquelle“ abgezielt war, in den Buchtitel übernommen. Für denjenigen, der diese Herkunft nicht kennt, muß — so scheint mir — der Sinn dieses Untertitels dunkel bleiben.

Obwohl ich glaubte, mit dem Verf. Übereinstimmung erzielt zu haben, sind die in meiner obengenannten Buchbesprechung erhobenen Anstände nicht behoben, sondern ist die alte Wortfassung unverändert wieder abgedruckt. — Der Gerechtigkeit ist es *nicht* eigen, daß „der sittliche Wert des Handelns . . . vom äußeren Akt her bestimmt“ wird (42, vormals 20). Gegenstand der Rechtspflicht ist die äußere Handlung (deren Sinngehalt allerdings vielfach auch erst durch den inneren Willensakt bestimmt wird, z. B. Übergabe der Sache mit Übereignungswillen). Der *Maßstab* der Gerechtigkeit ist anzulegen an das, was zu fordern oder zu leisten ist; ob das diesem Maßstab entsprechende Handeln sittlich werthaft ist, bestimmt ausschließlich die innere Willenshaltung; erzwungene Erfüllung der Rechtspflicht tut der Gerechtigkeit Genüge und ist doch jedes sittlichen Wertes bar. Das weiß Verf. ebensogut wie ich; ebendarum sollte er sich aber auch richtig ausdrücken. — Auch die terminologische Unstimmigkeit, daß die Gemeinschaft einmal von der „reinen Relationsganzheit“ abgehoben (135, vormals 46), bald darauf aber als „nur eine Beziehungsganzheit“ (138, vormals 49) bezeichnet wird, ist bestehen geblieben. — Besonders beklagenswert ist, daß auch die allzu dürftigen Ausführungen über die Autorität, insbesondere unter der Rücksicht von Widerstandsrecht und Widerstandspflicht (143, vormals 55), nicht ausgebaut worden sind. — Alle die Ausführungen, um die Klüber sein Buch angereichert hat, sind wertvoll; schade, daß er die Gelegenheit nicht wahrgenommen hat, auch den alten Bestand des Buches an einigen Stellen zu überarbeiten. — Völlig neu ist das Schlußkapitel „Ordnung der Gesellschaft als geschichtliche Aufgabe“ (183—238); gerade diesem Kapitel möchte man aufmerksame Beachtung wünschen. — Den Abschluß bilden 28 Seiten Anmerkungen, hauptsächlich Angabe von Belegstellen (239—266), und 11 Seiten Schrifttumsangaben (267—277). — Alles in allem eine dankenswerte Gabe.

O. v. Nell-Breuning, S. J.